

5. Minijobs im Privathaushalt – Stand Januar 2020

Minijobs im Privathaushalt sind „**geringfügige Beschäftigungen**“ (§ 8 a SGB IV), für die bestimmte Sonderregelungen gelten.

Es handelt sich bei einem Minijob um ein Arbeitsverhältnis, das unter bestimmten Umständen sozialversicherungsfrei ist und für das eine sog. „Pauschsteuer“ gezahlt werden kann.

In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht seit 2013 für Minijobber, deren Beschäftigungsverhältnis im Jahr 2013 oder später beginnt, grundsätzlich Versicherungspflicht. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist aber möglich.

Es gibt keine Stundenbegrenzung für den Minijob. Das Arbeitsentgelt darf regelmäßig im Monat den Betrag von 450,00 Euro nicht überschreiten.

Auch im Rahmen des Minijobs gilt das Mindestlohngesetz; der **Mindestlohn** beträgt derzeit 9,35 Euro brutto pro Zeitstunde.

Eine geringfügige Beschäftigung **im Privathaushalt** liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Dies trifft auf Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Familie geringfügig beschäftigt sind, zu.

Neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung darf grundsätzlich nur **ein Minijob** sozialversicherungsfrei ausgeübt werden.

Werden neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere Minijobs ausgeübt, ist nur der (zeitlich) erste Minijob sozialversicherungsfrei, für alle weiteren Minijobs sind Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Besteht **keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung**, können auch mehrere Minijobs sozialversicherungsfrei ausgeübt werden; das Arbeitsentgelt aus allen Minijobs darf aber die 450,00 Euro Grenze nicht überschreiten. Wird die Grenze überschritten, sind alle Minijobs sozialversicherungspflichtig.

Arbeitgeberbeiträge:

Für (nicht versicherungspflichtige) **Minijobs in Privathaushalten** i. S. d. § 8 a SGB IV betragen die Beitragssätze:

- 5 % des Arbeitsentgelts zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie
- 5 % des Arbeitsentgelts zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit die Beschäftigten Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind, sowie
- 1,6 % des Arbeitsentgelts als Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung
- 2 % Pauschsteuer (Regelfall, Abweichungen möglich)
- 0,9 % Umlage U1 (zum Ausgleich der Aufwendungen des Arbeitgebers bei Krankheit)

- 0,19 % Umlage U 2 (zum Ausgleich der Aufwendungen des Arbeitgebers bei Schwangerschaft/Mutterschaft)

Die Beiträge tragen allein die Arbeitgeber (z. B. die Eltern der betreuten Kinder).

Arbeitnehmerbeiträge:

Die Arbeitnehmer/innen tragen die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag, den der Arbeitgeber zu tragen hat, und dem allgemeinen Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Derzeit sind dies bei Minijobs im Privathaushalt 13,6 % des Arbeitsentgelts (18,6 % allgemeiner Beitragssatz - 5 % Pauschalbeitrag). Die Beiträge werden seitens der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt einbehalten und an die Minijobzentrale abgeführt.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist i. d. R. möglich und beim Arbeitgeber zu beantragen. Der Arbeitgeber zahlt dann weiterhin den Pauschalbeitrag, der Eigenanteil der Arbeitnehmer/in entfällt.

Arbeitgeberversicherung

Die o. g. Pflichtumlagen U1 und U2 werden für die Arbeitgeberversicherung erhoben. Mit den Beiträgen erwerben Arbeitgeber einen Anspruch auf die Erstattung ihrer Aufwendungen für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, den Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz.

Haushaltsscheckverfahren (§ 28 a Abs. 7 SGB IV):

Für **geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt** gilt das sog. Haushaltsscheckverfahren, ein vereinfachtes Melde- und Beitragsverfahren.

Die Arbeitgeber (Eltern) melden die im Arbeitsverhältnis beschäftigte Kindertagespflegeperson mit Hilfe des Haushaltsschecks online bei der Minijobzentrale an.

Änderungen erfolgen mit dem sog. Änderungsscheck.

Monatlich schwankende Arbeitsentgelte einer Haushaltshilfe kann der Privathaushalt mit dem sog. "Halbjahresscheck" melden.

Die Minijobzentrale berechnet die zu zahlenden Beiträge, zieht sie im Lastschriftverfahren ein und leitet sie weiter.

Sie erteilt im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit zudem die - auch im Privathaushalt erforderliche - **Betriebsnummer**.

Informationen zum Haushaltsscheckverfahren sowie Formulare finden Sie bei der [Minijobzentrale](#), Informationen speziell zur Kindertagespflege Minijobzentrale [hier](#).

Achtung: Beschäftigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit Hilfskräfte (z. B. eine Reinigungskraft oder eine Küchenkraft), liegt keine Beschäftigung im Privathaushalt vor; es handelt sich vielmehr um einen gewerblichen Minijob. In diesem Rahmen sind die abzuführenden Beiträge höher; das Haushaltsscheckverfahren ist nicht anwendbar.

Nähere Informationen gibt es unter folgender Service-Adresse:

www.minijob-zentrale.de

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See

Minijob-Zentrale

45115 Essen

Telefon Service-Center: 0355 2902-70799 (Mo-Fr 7.00 – 17.00 Uhr)

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de